

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 101 –Ruhrort– der Stadt Duisburg in Duisburg-Ruhrort für einen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“ vom 22.01.2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 für einen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“ zwischen Homberger Straße, Friedrichsplatz, Eisenbahnstraße, Landwehrstraße, Amtsgerichtsstraße, Karlstraße, Dr.-Hammacher-Straße, Harmoniestraße, Neumarkt, Weinhagenstraße, Fabrikstraße und Fürst-Bismarck-Straße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 101 –Ruhrort– vom 22.01.2013

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.
Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2011 gefasst.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Homberger Straße, Friedrichsplatz, Eisenbahnstraße, Landwehrstraße, Amtsgerichtsstraße, Karlstraße, Dr.-Hammacher-Straße, Harmoniestraße, Neumarkt, Weinhagenstraße, Fabrikstraße und Fürst-Bismarck-Straße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom September 2012 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1182 –Ruhrort– „Zentrum“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 37 bis 45

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Januar 2013

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Pannenburg
Tel.-Nr.: 0203/283-2331*

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 102 –Alt-Hamborn– der Stadt Duisburg in Duisburg-Hamborn für einen Bereich des Bebauungsplanes 1184 –Alt-Hamborn– „Alleestraße“ vom 22.01.2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 für einen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1184 –Alt-Hamborn– zwischen Alleestraße, Rote Straße und Gottliebstraße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 102 –Alt-Hamborn– vom 22.01.2013

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685).

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1184 –Alt-Hamborn– „Alleestraße“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2011 gefasst.

2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1184 –Alt-Hamborn– „Allee-straße“. Dieser umfasst einen Bereich südlich der Alleestraße, nördlich der Rote Straße und östlich der Gottliebstraße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan vom September 2012 dargestellt ist, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 405, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1184 –Alt-Hamborn– „Allee-straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 22. Januar 2013

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Pannenberg
Tel.-Nr.: 0203/283-2331*

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung und Feststellung des Gesamtabschlusses 2010 nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW hier: Einsichtnahme in den Gesamtabschluss 2010 nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgenden einstimmigen Beschluss zum Gesamtabschluss gefasst (DS 12-1626):

„Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2010 fest und beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW.“

2. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Gesamtabschluss 2010, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Gesamtabschluss 2010 (inkl. Lage- und Berichtsbericht) liegen ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 im **Rathaus Burgplatz 19, Zimmer 326 47051 Duisburg**, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Duisburg, den 18. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Langner
Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Herr Suhren
Tel.-Nr.: 0203/283-2863

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Manuel Engelbrecht, zuletzt wohnhaft Sonnenwall 54, 47051 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/95 Br 18607, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 28, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Breitenbach

Auskunft erteilt:
Frau Breitenbach
Tel.-Nr.: 0203/283-2293

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Nicole Hackbarth, zuletzt wohnhaft Haus-Knipp-Str. 44, 47139 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/93, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 402, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Künstler

Auskunft erteilt:
Frau Künstler
Tel.-Nr.: 0203/283-7651

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Angel Stoyanov, zuletzt wohnhaft Sedanstr. 90, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 08.01.2013, Aktenzeichen 222001356520 SB115, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Fuß
Tel.-Nr.: 0203/283-8363

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Ahmet Yildirim, zuletzt wohnhaft: Lambarenestraße 67, 47249 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 31.01.2013, Aktenzeichen 32-15-3 Pa 551342, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 31. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Kaplan Dogruyol, zuletzt wohnhaft Am Westbahnhof 36, 40878 Ratingen, gerichtete Bußgeldbescheid vom 17.12.2012, Aktenzeichen 222001349558 SB115, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 31. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Fuß
Tel.-Nr.: 0203/283-8363

Bekanntmachung einer Fundsachen-versteigerung

Im Auftrag der Stadt Duisburg, Bezirksamt Hamborn, Bürgerservice, werden **ab Donnerstag, den 07.03.2013 ab 19.00 Uhr unter www.fundus.eu (www.fundus.eu) (sonderauktionen.net)**

Fahrräder, Handys und sonstige Fundsachen öffentlich meistbietend im Rahmen einer Fundsacheninternetauktion versteigert.

Die Fundsachen können ab dem 07.02.2013 unter www.fundus.eu besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 06.02.2013 beim Bezirksamt Hamborn, Bürgerservice, Erdgeschoss, geltend gemacht werden.

Duisburg, den 16. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Neumann

Auskunft erteilen:
Frau Fohrmann
Tel.-Nr.: 0203/283-5296
Frau Halama
Tel.-Nr.: 0203/283-5298

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Stadt Duisburg wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümern noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

durchgehend vom 07.03.2013 (18.00 Uhr) bis 17.03.2013 (18.00 Uhr)

Es handelt sich um folgende Fundsachen:

36 Fahrräder, 20 Handsets diverser Marken, 1 Digitalkamera, Schmuck, Taschen und sonstige Fundsachen

Die Fundsachen werden ab 07.02.2013 im FunduS Internet Portal unter www.fundus.eu in einer Vorschau angeboten und zum Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Duisburg, den 24. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Cervik
Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Nitsche
Tel.-Nr.: 0203/283-7540

Fundsachen, die im Monat November 2012 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

5 Fahrräder, 3 Handys, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 2 Autoschlüssel, 2 einzelne Personaldokumente.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 3 Handys, 5 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr,

11 Bekleidungsartikel, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 5 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Rucksack, 2 Taschen, 2 Autozubehörartikel, 5 einzelne Personaldokumente, 1 Spielwarenartikel, 1 Kinderwagen, 8 Regenschirme, 4 Brillen, 2 Computerzubehörartikel.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Handy, 2 Geldbörsen ohne Inhalt, 3 Geldbörsen mit Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 6 einzelne Personaldokumente.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 2 Handys, 2 Schmuckstücke, 1 Bekleidungsartikel, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 7 einzelne Personaldokumente.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

1 Fahrrad, 3 Handys, 11 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 32 Bekleidungsartikel, 7 Geldbörsen ohne Inhalt, 4 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Rucksack, 2 Handtaschen, 8 Taschen, 6 Autoschlüssel, 40 einzelne Personaldokumente, 4 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 5 Schlüsselbunde mit diversen Schlüsseln, 3 Unterhaltungselektronikartikel, 2 Spielwarenartikel, 14 Regenschirme, 11 Brillen, 1 Brillenetui, 4 Bücher, 1 Gürtel, 1 Ersatz-Toilettenbürste, 1 Haarschmuckartikel, 1 Sitzelement, 1 Microfasertuch, 2 Schreibwarenartikel, 1 Schmuckbaum, 1 Thermo-Kaffeebecher, 2 Schriftstücke, 1 Kfz-Betriebsanleitung, 1 Navigationsgerät, 2 Handyhüllen.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Schmuckstück.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 1 Handy, 2 Geldbörsen ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Autoschlüssel, 1 Führerschein, 1 Spielwarenartikel, 1 Brille.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

20 Hunde, 33 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 23. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288

Fundsachen, die im Monat Dezember 2012 bei den Bezirksamtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 1 Geldbörse mit Inhalt, 2 einzelne Personaldokumente, 1 Paket Trittspschaum für Einlagen.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 nummerierter Sicherheitsschlüssel, 1 Brille.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 5 Handys, 3 Schmuckstücke, 1 Bekleidungsartikel, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Rucksack, 3 Handtaschen, 7 einzelne Personaldokumente, 1 Brille.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Handy, 2 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 Autoschlüssel.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

2 Handys, 2 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 23 Bekleidungsartikel,

4 Geldbörsen ohne Inhalt, 4 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 Tasche, 3 lose Geldbeträge, 1 Autoschlüssel, 12 einzelne Personaldokumente, 2 Fotoapparate, 2 Spielwarenartikel, 3 Regenschirme, 1 Digitalkamera, 4 Brillen, 1 Buch, 2 Ärmelhalter, 1 Küchenartikel, 13 Ledertaschen mit Inhalt, 1 Autozubehörartikel, 1 Tüte mit Inhalt, 1 Kameratasche.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

4 Fahrräder, 1 loser Geldbetrag.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 7 Schmuckstücke, 1 Armbanduhr, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 4 einzelne Personaldokumente, 1 Hörgerät.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

15 Hunde, 18 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 24. Januar 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

*Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201620568 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3207025713 (107025710), 3207199203 (107199200) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 17. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201614710 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3256018155 (alt 156018152) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 22. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201572272 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3243013582 (alt 143013589) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 28. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3205044567 (alt 105044564) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3220019008 (alt 120019005), 3220030369 (alt 120030366), 3220042711 (alt 120042718) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29. Januar 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg

Aufgebot

Frau Eveline Conradi, Trierer Straße 24, 47259 Duisburg, Antragstellerin, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Sparbuchs mit der Nummer 3209061657 zu dem Sparkonto mit der Nummer 3209061657 von der Sparkasse Duisburg, ausgestellt auf Evelin Conradi, beantragt.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30.05.2013 seine Rechte anzumelden und die Sparurkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Januar 2013

Amtsgericht
78a II 39/12

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Duisburg VIII

Einladung

zu einer Versammlung der Jagdgenossen des Jagdbezirkes Duisburg VIII früher Rheinhausen am 12.03.2013 um 20.00 Uhr, in der Gaststätte „Zum Schäfchen“, Wiesenstr. 21, 47228 Duisburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Anwesenheit und der zu vertretenden Fläche
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 23.03.2011
3. Kassenlage: Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes. Der Haushaltsplan für die Jahre 2013 - 2014 wurde neu erstellt und liegt aus.
4. Wahl des Vorstandes und seiner Vertreter
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Weiterverpachtung der Jagdbezirke I-III
7. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Grundstücke, die bejagt werden können und zum Jagdgenossenschaftsbezirk Duisburg VIII gehören. Vertreter bedürfen der Vollmacht des Vertretenen. Ein Jagdgenosse kann nur einen weiteren Jagdgenossen vertreten.

Duisburg, den 18. Januar 2013

Der Jagdvorstand

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die sonstigen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück Edithstraße 3 (U101/47) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden.

Er ist seit dem 25. Januar 2013 unanfechtbar.

Duisburg, 4. Februar 2013

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

*Auskunft erteilt:
Frau Meister
Tel.-Nr.: 0203/283-4480*

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-25 71
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG (0203) 3009-100